



EINGEGANGEN

- 5. AUG. 2022

Gemeinderat Glarus Nord  
Gemeindekanzlei Schulstrasse 2  
8867 Niederurnen

4. August 2022

## a.o.GV NUP II+ vom Fr. 16. September 2022

---

Anträge Nutzungsplanung zu Handen der Gemeindeversammlung

---

Für Rückfragen

Nadine Landolt Rüegg, Landrätin Näfels  
nadinelandolt@bluewin.ch

Tel. 079 447 58 76

---

**Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident**

**Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte**

Im Namen der Grünen Glarus Nord nutzen wir die Gelegenheit z.H. der a.o. Gemeindeversammlung vom FR 16.9.22 zu NUP2+ folgende Abänderungsanträge zu stellen. Wir beschränken uns auf wenige Anträge, welche die Genehmigung der Gesamtvorlage gefährden könnten. Eine gesetzeskonforme NUP erscheint uns dringend und für die Gemeindeentwicklung wichtig.

### Grundsätzlicher Antrag zur Information über die Gesetzeskonformität

Aus demokratischer Sicht ist es zentral, dass die Stimmberechtigten informiert werden, ob die Anträge gesetzeskonform sind und sich rechtmässig umsetzen lassen oder nicht. Auch deshalb verlangt das kantonale Raumplanungsgesetz eine Rückweisung zur Überprüfung von Abänderungsanträgen. Dies wie auch ein Prüfbericht der GPK fehlen im Bulletin 1, was aus unserer Sicht ungenügend ist. Deshalb sollen spätestens im Bulletin 2 die Stimmberechtigten über die gesetzliche Prüfung aller Rückweisungsanträge informiert werden. Auch wenn es für die Antragstellung zu spät ist, ist es zumindest für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten entscheidend.

---

**GRÜNE GLARUS NORD**

Schützengartenstrasse 8, CH-8867 Niederurnen

Kontakt: nord@gruene-gl.ch, [www.gruene-gl.ch/sektionen/gruene-glarus-nord/](http://www.gruene-gl.ch/sektionen/gruene-glarus-nord/)

*Begründung:*

Wir haben festgestellt, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten Zustimmung zu gleichlautenden Anträgen empfiehlt, die er im 2021 abgelehnt hatte, weil sie nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar sind (Gewässerschutzgesetz, Raumplanungsgesetz). Es wird im Bulletin1 nicht erklärt, auf welcher Grundlage der Gemeinderat seine Meinung geändert hat. Bei vielen Anträgen wird nicht ersichtlich, was die Resultate seiner Überprüfung sind, sondern die Anträge scheinen ungeprüft übernommen zu sein. Die Stimmberechtigten müssen anhand vom Bulletin 1 entscheiden, ob sie den Änderungen gutheissen. Denn an der a.o. GV vom 16.9.22 kommen nur Änderungsanträge zur Abstimmung, die bis am 5.8.22 schriftlich eingereicht werden. Deshalb müssen die Stimmberechtigten auch im Bulletin 1 über die Beurteilung der GPK informiert werden und nicht erst im Bulletin2. Es wird im Bulletin 1 auch nicht wirklich ersichtlich, welches die 43 Anträge sind, über die an der a.o. GV vom 16.9.22 abgestimmt wird.

**Antrag 1**

**Art. 50 Abs.1: Ersatzlose Streichung des neuen rot markierten Satzes.**

**Neu: Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.**

*Begründung:*

Mit der Ergänzung wird eine Wegleitung erwähnt, die schon nicht mehr die aktuell geltende im Kanton Glarus ist. Deshalb macht es keinen Sinn darauf zu verweisen.

Die Ausscheidung des Gewässerraumes muss aufgrund der geltenden übergeordneten Gesetze gemacht werden. Wegleitungen sind für die Vollzugsbehörde zwar wichtig, können aber schnell ändern, dann anders benannt werden, so dass es verwirrend ist, wenn sie im Baureglement stehen.

Allenfalls könnte alternativ ein Verweis auf die übergeordneten Gesetze und Verordnungen gemacht werden, wie dies in anderen Artikeln des Baureglements gemacht wird.

**Antrag 2**

**Art. 50 Abs. 2: Ersatzlose Streichung des neuen rot markierten Satzes.**

**Neu: Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.**

*Begründung:*

Diese Ergänzung widerspricht dem geltenden Bundesrecht (Gewässerschutzgesetz und -verordnung würden nicht umgesetzt). Zudem sind die Begriffe «Hofnähe» und «ortsübliche Mäh- & Weidebewirtschaftung» auch zu ungenau und auslegbar. Bei vielen Höfen ist «ortsüblich» eben nicht extensiv. Der ergänzte Artikel führt zu Willkür und auch zu Ungleichbehandlung zwischen Landwirtschaftsbetrieben. Einige setzen das neue Gewässerschutzgesetz um, andere nicht. Dies führt zu unnötigen Rechtsfällen und Ressourcenverschleiss bei der Verwaltung und somit zu unnötigen Folgekosten auch für alle Steuerzahlenden.

Effektive Härtefälle müssen pro Hof und rechtskonform beurteilt werden, damit gezielt Lösungen gefunden werden. Eine solche Abwägung fehlt im vorliegenden Bulletin 1.

### Antrag 3

**Die Gewässerräume sollen gesetzeskonform ausgeschieden werden. Abweichungen zu den Mindestvorgaben sollen erklärt werden (gesetzeskonform & nachvollziehbar in den GV Unterlagen).**

- Dazu seien insbesondere die in der **Übersichtskarte auf den Seiten 54 und 55\*** dargestellten Anpassungen entsprechend zu überarbeiten; v.a. die neu ausgewiesenen Verzicht auf einen Gewässerraum (kleine und künstliche Gewässer), die div. .
- Zudem soll im Bulletin aufgezeigt werden, wo die Gewässerräume erhöht wurden, um den Schutzzweck zu erfüllen und wo bzw. wieso eine Reduktion vorgenommen wurde.

\*dies betrifft all die Zonenpläne mit Gewässern, die einzeln nur auf Homepage abgebildet sind (im Bulletin jedoch nicht).

#### *Begründung:*

Eine gesetzeskonforme Ausscheidung der Gewässerräume ist Pflicht und die Karte auf S.54/55 zeigt diesbezüglich viele Mängel, weil nicht einmal die Mindestvorgaben erfüllt sind. Zudem liegen keine Einzelbeurteilungen zur Begründung allfälliger Ausnahmen und Unterschreitungen vom Minimum vor, wie es das Gesetz verlangt. Denn in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gibt es grundsätzlich keinen Verzicht auf Gewässerraumausscheidung (wie z.B. im Wald), weil auch kleine Gewässer wichtig sind. Und in Schutzgebieten und -objekten sind keine Reduktionen erlaubt, sondern eher Erhöhungen nötig (z.B. Moorlandschaft Näfelser Berg mit Hochmooren von nationaler Bedeutung, Tankgraben, Jennyteich, Escherkanal..).

Diese Pflicht sollte gemäss Bundesrecht schon seit 2018 umgesetzt sein. Der Gemeinderat und auch die Gemeindeversammlung sind also verpflichtet, eine vom Kanton genehmigungsfähige Vorlage zur Abstimmung zu bringen. Dass aller Spielraum bereits bei der Vorlage 2021 ausgereizt wurde, hat der Gemeinderat an der GV im 2021 selbst richtig gesagt (und im Bulletin geschrieben). Wieso der Gemeinderat seither seine Meinung änderte ist im Bulletin 1 nicht erklärt oder begründet.

Es gibt seither weder ein neues Gesetz, noch neue Vollzugsvorgaben, welche ein solches Vorgehen erklären würde.

Die GV hat diese Rückweisung letztes Jahr beschlossen, ohne zu wissen, wie viele und welche Gewässer es betrifft. Dabei haben betroffene Landwirte in ihren bäuerlichen Kreisen gut für die Gemeindeversammlung mobilisiert, was ihr gutes Recht ist. Trotzdem sollte die Gemeinde jetzt, wo bekannt ist, welche Gewässer es betrifft und dass es nicht rechtskonform ist, nicht blindlings nur den landwirtschaftlichen Interessen folgen, ohne alle anderen Gemeindeinteressen an gesunden und wertvollen Gewässern zu beachten. Letzteres verlangt das Gesetz sachrichtig und im Sinne der zukünftigen Generationen. Denn sauberes Wasser gehört allen und wird für uns Menschen und Tiere immer wichtiger. Deshalb ist die Einhaltung der Mindestvorgaben so wichtig.

#### Antrag 4

Die konkreten Reduktionen des Gewässerraums sind an folgenden 4 Gewässer aufzuheben\* und der Gewässerraum in der Breite gemäss der ursprünglichen Vorlage NUP II festzulegen:

- Rauti, Rautibrücke-Einmündung Mühlebach (Ziffer 2.13.2 Antrag 3)
- Tränkebach, Nordseite Parz. Nr. 108 (Ziffer 2.13.4)
- Dorfbach Bilten, Südseite (Ziffer 2.13.5)
- Dorfbach Bilten, Liegenschaft Nr. 564, (Ziffer 2.13.6 Antrag 1)

\*siehe dazu auch orange Linien in Übersichtskarte S.54 & 55

#### Begründung:

Nicht gesetzeskonforme Reduktionen des Gewässerraums an ökologisch und auch erholungsmässig wertvollen Gewässern. Es wird nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien hier reduziert wurde und wie diese Rückweisungen mit den übergeordneten rechtlichen Vorgaben überprüft wurden und auch bewilligungsfähig (Bundesrechtskonform) sind.

#### Antrag 5

Keine Änderungen wie auf Seite 14 im Bulletin und vom Antrag Nr. 2.14.03 Gebiet Torfstichseen, Bilten vorgeschlagen, sondern Beibehaltung des Perimeters gemäss Beschlussfassung vom April 2021 (=Bulletin S.14 oberste Karte).

D.h. die Reduktion des Schutzgebietsperimeters im Niederriet ist aufzuheben und es ist der Schutzperimeter gemäss der neuen Schutzverordnung (Regierungsrätlicher Beschluss) in der Nutzungsplanung auszuweisen.

#### Begründung:

Die kantonale Schutzverordnung des Flachmoors und Amphibienlaichgebiets von nat. Bedeutung «Niederriet» ist in Überarbeitung und der Regierungsrätliche Beschluss liegt vor (Beschwerden sind noch hängig). In dieser werden endlich die von der Gesetzgebung geforderten ökologischen und hydrologischen Pufferzonen ausgeschieden. Mit der Reduktion auf den zurzeit gültigen, jedoch ungenügenden Schutzperimeter besteht die Gefahr, dass bis zur rechtsgültigen Ausscheidung des neuen Schutzgebietsperimeters Beeinträchtigungen des Moores erfolgen. Da der neue, wissenschaftlich begründete Schutzperimeter bekannt ist, muss die Gemeinde gemäss dem Vorsorgeprinzip dafür sorgen, dass keine Beeinträchtigungen erfolgen. Dies kann sie am besten, wenn der neue Schutzperimeter in der Nutzungsplanung ausgewiesen wird. Deshalb hat der Gemeinderat richtigerweise an der GV 2021 den neuen Perimeter ausgeschieden. Sonst braucht es bald wieder eine Überarbeitung der NUP, was ineffizient ist.

#### Frage an Gemeinderat (Antrag 6A) sowie Eventualantrag 6B zum Art.51:

Wir bedauern, dass die nötigen Trittsteine und Leitelemente zur Sanierung der unterbrochenen Wildtierkorridore trotz aufwendigen Verhandlungen noch nicht im Nutzungsplan festgelegt wurden. Wir würden auf einen Antrag verzichten, wenn die Frage im Antrag 6A vom Gemeinderat mit JA bestätigt werden kann.

**Antrag 6A: Frage zum Art.51 Zone der Wildtierkorridore:**

Wird mit der neuen Formulierung in Art.51 Abs.2 bei der Zone für Wildtierkorridore gewährleistet, dass der Gemeinderat die Kompetenz hat, die nötigen Vernetzungsstrukturen (z.B. Hecken als Trittsteine u. Leitelemente) in den Projekten stufengerecht festzulegen, nötigenfalls auch gegen den Willen der Grundeigentümer?

**Eventualantrag (Antrag 6B) im Art.51 – Zone für Wildtierkorridore:**

Es gilt dieses Recht mit einer Formulierung im Baureglement im Art.51 zu verankern, so dass die anstehenden Sanierungs-Projekte bei Wildtierkorridoren z.B. vom Bund nicht torpediert werden können und der Wildschutz nicht nochmals verzögert wird.

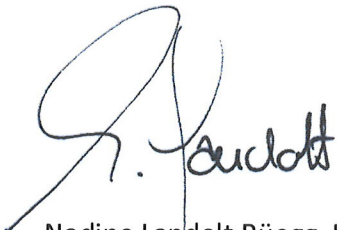
*Begründung:*

Denn die Sanierungen der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind jetzt wichtig und die Umsetzung seit langem pendent. Denn die Projekte z.B. vom Bund stehen jetzt bereit. Es betrifft ein übergeordnetes, öffentliches Schutzziel. Es kann nicht sein, dass der Bund Grünbrücken über die Autobahn für den Wildschutz baut und dann die anschliessenden Vernetzungs-Strukturen (= wichtige Versteck-möglichkeiten fürs Wild) fehlen, so dass die Sanierungen wirkungslos werden. Und dies nur, weil die Gemeinde mit einzelnen Landbesitzern uneinig ist und deshalb diese Vernetzungsstrukturen (z.B. eine Hecke) nicht zeitgerecht angelegt werden können.

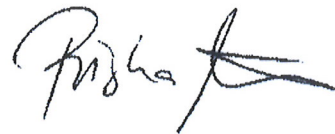
Zudem beantragen wir folgende formelle Präzisierung Art.51-Abs.2 vorzunehmen:  
...die Einhaltung des Zwecks nach Ziff.1 Abs.1 sicherstellen

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Aufnahme ins kommende Bulletin 2. Mit diesen Anträgen haben wir uns bewusst auf das Wesentlichste beschränkt. Wir verzichten auf weiterführende politische Forderungen weitgehend. Wir erwarten aber, dass zumindest die gesetzlichen Minimalansprüche vom Gemeinderat eingehalten werden und nicht durch den Rechtsweg der Umweltverbände erstritten werden müssen.

Für die Grünen Glarus Nord



Nadine Landolt Rüeegg, Näfels



Priska Müller Wahl, Niederurnen